

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TerraSmart e.U. – Gerold Wagner

Stand September 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen dem TerraSmart e.U. – Gerold Wagner (im Folgenden: „TerraSmart“), Jeding 3, 4673 Gaspoltshofen, Österreich, und einem Endkunden oder Handelspartner (im Folgenden „Vertragspartner“), sofern diese ein Unternehmen betreiben und das betreffende Rechtsgeschäft für den Vertragspartner zum Betrieb seines Unternehmens gehört, abgeschlossen werden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2. TerraSmart betreibt das Handelsgewerbe mit Landmaschinen und erbringt (Montage-) Dienstleistungen im Rahmen dieses Gewerbes.
- 1.3. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – sowie mündliche Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von TerraSmart ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Den AGB des Vertragspartners widerspricht TerraSmart ausdrücklich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn TerraSmart nach Erhalt der Bestellung des Vertragspartners eine vorbehaltlose und bedingungslose Auftragsbestätigung abgesendet hat.
- 2.2. Die Angebote von TerraSmart sind unverbindlich und freibleibend. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird; ansonsten gelten solche Angaben als Aufforderung zur Angebotslegung durch den Vertragspartner.
- 2.3. TerraSmart betreibt eine Website, abrufbar unter www.terrasmart.at, auf der unter anderem aktuelle Erstinformationen über zu verkaufende Waren und Maschinen dargestellt sind. Diese Angaben sind für TerraSmart unverbindlich. Die Darstellung der Waren auf der Website stellt kein Angebot von TerraSmart dar, sondern dient ausschließlich als Erstinformation.
- 2.4. Gibt der Vertragspartner darauffolgend den Willen bekannt, dass er die Ware erwerben will, stellt dies ein rechtlich verbindliches Angebot dar und der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Annahme) von TerraSmart zustande.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die von TerraSmart angegebenen Preise verstehen sich in EURO exklusive Versand-/ Zoll- oder sonstiger Einfuhrabgaben.
- 3.2. Allfällige Versandkosten trägt Vertragspartner, es sei denn, es wurde schriftlich abweichendes vereinbart.
- 3.3. Bei Preisänderungen, die sich zwischen Auftragsbestätigung und Bereitstellung oder Lieferung der Ware aufgrund von Umständen, auf die TerraSmart keinen Einfluss hat (Kollektivverträge, Materialpreise, Zölle, Steuern, Abgaben, etc), ergeben, ist

TerraSmart berechtigt, für den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis bis zur Bereitstellung/Lieferung der Ware gegenüber dem Vertragspartner eine Preisberichtigung vorzunehmen.

- 3.4. Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist sofort abzugsfrei fällig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den in der Rechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag spätestens binnen 8 Tagen nach Warenerhalt zu zahlen, außer in der Rechnung befindet sich ein davon abweichendes Zahlungsziel.
- 3.5. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde schriftlich abweichendes vereinbart.

4. Vertragsabwicklung bzw. -erfüllung

- 4.1. Die Vertragserfüllung durch TerraSmart erfolgt durch Lieferung der bestellten Ware auf dem Versandweg (Kostentragung siehe 3.2.) oder durch Bereitstellung und Abholung der Ware durch den Vertragspartner am Sitz von TerraSmart, Jeding 3, 4673 Gaspoltshofen, Österreich.
- 4.2. Die Gefahr bei Versendung der Ware geht im Zeitpunkt der Übergabe an eine mit der Übersendung betrauten Person über; im Falle des Annahmeverzugs ab Versandbereitschaft. TerraSmart liefert unversichert.
- 4.3. Vereinbarte Lieferfristen und Zeitpunkte werden nach Möglichkeit eingehalten und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung/Lieferung, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Fristen für die Bereitstellung/Lieferung beginnen am Tag nach dem Vertragsschluss zu laufen.
- 4.4. Die Lieferfrist kann sich bei Eintritt von unvorhergesehenen oder vom Parteiwillen unabhängigen Umständen wie zum Beispiel höhere Gewalt, Transportverzug, Streiks, behördliche Maßnahmen etc. verlängern.
- 4.5. Vertragsstrafen wegen Verzuges von TerraSmart müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein. Voraussetzung für eine allfällige Vertragsstrafe ist das Vorliegen einer Verzugsituation, die TerraSmart schuldhaft zu vertreten hat. Den Vertragspartner trifft die Beweislast für den objektiven Verzug. Die Vertragsstrafe ist insgesamt mit höchstens 5% der ursprünglichen Netto-Auftragssumme begrenzt.
- 4.6. Ein allfälliger Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Verzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen, Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen und bezieht sich nur auf den Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 4.7. Ist die Ware bei der Zustellung offensichtlich beschädigt, muss der Vertragspartner darauf bestehen, dass dieser Umstand vom Zusteller schriftlich dokumentiert wird. Transportschäden hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von TerraSmart zur Verfügung gestellten Waren abzunehmen.

5. Vertragsabschluss, Preise und Zahlungsmodalitäten im Einkauf

- 5.1. Angebote des Vertragspartners haben mindestens zwei Wochen bindend zu sein.
- 5.2. Bestellungen von TerraSmart sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 5.3. Die Erstellung von Angeboten ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 5.4. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

- 5.5. Legt der Vertragspartner zum Einkauf für TerraSmart ein Angebot über Produkte bzw. Waren, verstehen sich die Preise als Fixpreise in EURO ohne USt. Darin enthalten sind insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners zusammenhängen.
- 5.6. Nachträgliche Preisänderungen des Vertragspartners werden nur anerkannt, wenn sie von TerraSmart schriftlich bestätigt werden. Zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung eingetretene Umstände – auch wenn diese nicht im Einflussbereich des Vertragspartners liegen – rechtfertigen keine einseitige Preiserhöhung durch den Vertragspartner.
- 5.7. Die Zahlungsfrist für Bestellungen von TerraSmart bestimmt sich je nach Vereinbarung, beträgt jedoch mindestens 30 Tage und beginnt nach Lieferungs- oder Rechnungserhalt, je nachdem was später eintritt. Überweisungen von TerraSmart wirken – bei mehreren Konten – auf jedes Konto des Vertragspartners schuldbefreiend.
- 5.8. Die in der Bestellung von TerraSmart angegebenen Liefertermine sind Fixtermine.
- 5.9. Bei Bestellungen von TerraSmart trägt der Vertragspartner die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur tatsächlichen Übergabe am Standort von TerraSmart oder am sonst vereinbarten Ort.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleibt die Ware im Eigentum von TerraSmart.
- 6.2. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 6.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von TerraSmart entsprechend geltend zu machen und TerraSmart unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Vertragspartner ist nicht befugt, eine Weiterveräußerung während aufrechtem Eigentumsvorbehalt vorzunehmen, außer es wird schriftlich ausdrückliche Zustimmung erteilt.
- 6.4. Ist der Vertragspartner auch nur teilweise in Zahlungsverzug, ist TerraSmart berechtigt, die Waren auch ohne Zustimmung des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuholen.
- 6.5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die Pflichten des Vertragspartners aus dem Kaufvertrag, insbesondere zur Zahlung, werden dadurch nicht aufgehoben.
- 6.6. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners werden von TerraSmart nicht anerkannt.

7. Verzug des Vertragspartners

- 7.1. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu leisten.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug ist TerraSmart berechtigt – unabhängig vom Nachweis eines Schadens – gegenüber dem Vertragspartner eine Betriebskostenpauschale von EUR 40,00 zu verlangen. Für darüber hinausgehende Betriebs- und Einbringungskosten gilt, dass diese zu bezahlen sind, sofern sie zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und angemessen sind.

- 7.3. Im Falle einer (Raten-)Vereinbarung über Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein und der gesamte noch aushaftende Betrag wird sofort fällig, wenn auch nur eine Rate bzw. Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.
- 7.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, TerraSmart vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen. Im Falle der Einleitung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners sind wir berechtigt, unsere Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern. Das gleiche gilt, wenn die Gegenleistung durch schlechte Vermögensverhältnisse des Vertragspartners gefährdet ist.
- 7.5. Gerät der Vertragspartner mit einer (Teil-)Leistung in Verzug, ist TerraSmart berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und bei verschuldetem Verzug zusätzlich den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen.
- 7.6. Im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ist TerraSmart zudem berechtigt, für die Dauer von sechs Wochen die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gegen Entrichtung einer Lagergebühr die Ware in eigenen Lagerräumen zu lagern oder in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.
- 7.7. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der durch den von ihm verschuldeten Verzug entsteht.

8. Rücktrittsrechte und Reugeld

- 8.1. TerraSmart hat das Recht, nach Vertragsabschluss gegen Bezahlung eines Reugeldes von fünf Prozent des Preises inklusive USt ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2. Der Vertragspartner kann nach Auslieferung der Ware nicht mehr vom Vertrag zurücktreten.
- 8.3. Im Falle des Rücktritts durch den Vertragspartner vor Auslieferung der Ware ist TerraSmart berechtigt, entweder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder 15% des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen (Reugeld). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich TerraSmart ausdrücklich vor.
- 8.4. Zu einer Rücknahme bereits ausgelieferter Ware ist TerraSmart nicht verpflichtet.

9. Konventionalstrafe

Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit TerraSmart nicht oder gerät er damit in Verzug, ist TerraSmart berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen. TerraSmart ist berechtigt, stattdessen den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Bei Neuwaren beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Bei Gebrauchtwaren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.2. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn bei der Ware aufgrund unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten. Zum sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch sind insbesondere die Angaben des Herstellers zu beachten.
- 10.3. Zumutbare bzw. sachlich gerechtfertigte als auch geringfügige Änderungen der Leistungsausführung, insbesondere herstellungsbedingte Abweichungen an Maßen,

- Inhalten, Gewichten und Farbtönen, die sich im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen bewegen, gelten vom Vertragspartner als genehmigt.
- 10.4. In jedem Fall verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche, wenn er selbst oder nicht autorisierte Dritte, ohne schriftliche Zustimmung von TerraSmart, in die Ware eingreifen bzw. Reparaturen oder Reparaturversuche vornehmen.
 - 10.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung bzw. bei Entgegennahme auf etwaige Mängel zu untersuchen (§§ 377 und 378 UGB). Festgestellte Mängel müssen bei TerraSmart unverzüglich schriftlich gerügt werden, andernfalls er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns ebenfalls umgehend nach Kenntnis bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er bei ordentlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich anzuzeigen, ansonsten er die zuvor genannten Ansprüche verliert.
 - 10.6. Die notwendigen Kosten der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Vertragspartner zu tragen.
 - 10.7. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Sitz von TerraSmart. Sollte der Vertragspartner eine Verbesserung oder einen Austausch im Falle einer berechtigten Gewährleistung an einem anderen Ort wünschen, so hat der Vertragspartner sämtliche hierfür anfallenden Kosten für die An- und Abreise (Zeitaufwand, Reisespesen, Quartier, Flug, Transporte, Versicherung etc.) bzw. die Kosten für den Versand der Ware zu tragen. TerraSmart kann nach Wahl die mangelhafte Ware/Dienstleistung an Ort und Stelle verbessern, sich die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen oder die mangelhaften Teile umtauschen. Der Vertragspartner hat aufgrund von berechtigten Gewährleistungsrechten keinen Anspruch auf Durchführung von Verbesserungsarbeiten oder Montagearbeiten am Ort des Einbaus oder der ursprünglichen Montage.
 - 10.8. Bei Verbesserung oder Austausch kann TerraSmart verlangen, dass der Vertragspartner die mangelhafte Ware auf seine Gefahr übersendet.
 - 10.9. Eine darüberhinausgehende Haftung für Mängel wird nicht übernommen. Insbesondere sind Wandlung, Preisminderung, der Ersatz von Kosten für etwaige, von TerraSmart nicht schriftlich genehmigte Mängelbehebungen durch den Vertragspartner bzw. vom Vertragspartner beauftragte Dritte, sowie ein Anspruch auf Schadenersatz - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. TerraSmart ist berechtigt, die Erfüllung von Mängelbehebungsansprüchen so lange zu verweigern, als der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
 - 10.10. Die gesetzliche Beweislastumkehr für die Mangelhaftigkeit der Ware bei Übergabe nach § 924 ABGB sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

11. Gewährleistungsbestimmungen für den Einkauf

- 11.1. Hat TerraSmart vom Vertragspartner Waren bzw. Produkte erworben, ist TerraSmart im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- 11.2. TerraSmart wird eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Ablieferung der Sache bzw. ab Leistungserbringung eingeräumt. Im Falle einer Mängelbehebung durch den Vertragspartner verlängert sich die Gewährleistungsfrist nochmals um ein Jahr ab Mängelbehebung.

- 11.3. Die Mängelrügepflicht des § 377 UGB findet gegenüber TerraSmart keine Anwendung. TerraSmart ist nicht verpflichtet, eine vom Vertragspartner bestellte Ware sofort nach Lieferung zu untersuchen, sondern berechtigt, allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen nach der Übernahme zu rügen.
- 11.4. Die Übernahme der Waren und Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Eine Zahlung von TerraSmart bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 11.5. Abweichend von § 933 ABGB wird vereinbart, dass Mängel nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden können. Ist der Vertragspartner nicht bereit oder in der Lage, seine Gewährleistungspflicht innerhalb angemessener Frist zu erfüllen, so können wir auf seine Kosten die Verbesserung durchführen oder durchführen lassen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.
- 11.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen anzubieten und durchzuführen.
- 11.7. Ein Ausschluss der gesetzlichen Beweislastumkehr für die Mangelhaftigkeit bei Übergabe nach § 924 ABGB sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB des Vertragspartners kommen gegenüber TerraSmart nicht zur Anwendung.
- 11.8. Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert.

12. Schadenersatz und Haftung

- 12.1. Sofern TerraSmart für einen Schaden einzustehen hat, wird nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit gehaftet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsstillstand, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschaden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 12.2. Das Vorliegen der krass groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte/Vertragspartner zu beweisen. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.
- 12.3. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Nettoauftragswert beschränkt.
- 12.4. Für verbilligte sowie für vereinbarungsgemäß gelieferte Ausschussware wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.
- 12.5. TerraSmart haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- 12.6. Die in diesem Abschnitt enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über den Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- 12.7. TerraSmart übernimmt keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt der zur Verfügung gestellten Informationen.
- 12.8. Ein dem Vertragspartner allenfalls zustehender Regressanspruch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen.
- 12.9. Der Vertragspartner kann Schadenersatzansprüche nach Ablauf von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens nicht mehr geltend machen.
- 12.10. Der Vertragspartner ist auch im Falle leichter Fahrlässigkeit TerraSmart zum Schadenersatz verpflichtet und hat auch mittelbare Schäden zu ersetzen, die aus der

Verletzung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und Normen sowie anzuwendender Vertragsbestimmungen resultieren.

13. Verkürzung über die Hälfte

Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

14. Aufrechnung

Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen von TerraSmart ist ausgeschlossen.

15. Forderungsabtretung

Forderungen gegen TerraSmart dürfen ohne Zustimmung nicht abgetreten werden.

16. Zurückbehaltungsrecht

Dem Vertragspartner kommt kein Zurückbehaltungsrecht zu.

17. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

18. Adressenänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

19. Urheberrecht

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets das geistige Eigentum von TerraSmart; der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

20. Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist der Sitz des TerraSmart e.U. – Gerold Wagner, Jeding 3, 4673 Gaspolthofen.

20.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und TerraSmart bzw. mit diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von TerraSmart.

21. Rechtswahl

21.1. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anwendbar.

22. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

24. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb die DSGVO, werden eingehalten. Unsere Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter

<https://firmen.wko.at/Web/Ergebnis.aspx?StandortID=0&Suchbegriff=terrasmart>,
<https://www.terrasmart.at/kontakt/datenschutz/>].